

Tennistrainingsvertrag



Zwischen

Max Voß

Voss Tennischule

Sandstr. 12, 30823 Garbsen

- im Nachfolgenden Tennisschule genannt -

und

(Anrede) (Vorname) (Name)

(Adresse)

- im Nachfolgenden Trainingsteilnehmer genannt –

wird ein Tennistrainingsvertrag mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1 Hauptleistungen

- I. Max Voß gibt als freiberuflicher Tennislehrer Trainingsstunden.
- II. Die Tennisschule ist berechtigt, qualifizierte Dritte mit der Durchführung von Trainingseinheiten zu beauftragen. Für die ordnungsgemäße Durchführung bleibt die Tennisschule verantwortlich.
- III. Der Trainingsteilnehmer wird darüber informiert, wann das Training stattfindet, wie lange es dauert und wer dieses leitet.

§ 2 Tennistrainingsstruktur und -organisation

- I. Trainingseinheiten finden grundsätzlich wöchentlich statt.
Das Tennistraining wird unterschieden in Sommer- und Wintertraining:
 - a. Das Sommertraining findet in dem Zeitraum vom 1. Mai bis zum 14. September auf den Vereinsanlagen der Kooperationspartner statt.
 - b. Das Wintertraining wird an einem geeigneten Ort in dem Zeitraum vom 15. September bis zum 30. April durchgeführt. Die Tennisschule reserviert verbindlich die dafür erforderlichen Plätze in den zur Verfügung stehenden Tennishallen.
- II. Training in den Schulferien
 - a. Das Training in den niedersächsischen Schulferien ist freiwillig. Trainingstermine, an denen der Trainingsteilnehmer nicht teilnehmen möchte, sind spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Ferien schriftlich (per E-Mail oder WhatsApp) bei der Tennisschule abzusagen.
 - b. Für das in den Ferien stattfindende Training gilt die vereinbarte Trainingsstruktur nach Absatz III. Das jeweilige Entgelt richtet sich nach der tatsächlich teilnehmenden Gruppengröße und folgt den Regelungen in § 4 (Abrechnung des Tennistrainings). Nur bei fristgerechter Abmeldung entfällt die Zahlungspflicht. Erfolgt keine Abmeldung, wird das Trainingsentgelt regulär in Rechnung gestellt.

III. Tennistrainingsstruktur

Die Tennistrainingsstruktur gliedert sich auf in Einzel-, Individual- und Gruppentraining. Die Zusammenstellung der Individual- und Gruppentrainings wird in Abstimmung mit der Tennisschule verbindlich vorgenommen und bleibt für die gesamte Saison bestehen. Die Gruppenzusammensetzung kann einvernehmlich und schriftlich, bezugnehmend auf diesen Vertrag, verändert werden.

- Einzeltraining: 1 Person
- Individualtraining: 2 bis 3 Personen
- Gruppentraining: 4 bis 6 Personen

IV. Das jeweilige Trainingsentgelt ergibt sich aus der in Anspruch genommenen Trainingsstruktur gemäß Absatz III und wird nach den Bestimmungen in § 4 (Abrechnung des Tennistrainings) berechnet.

§ 3 Besondere Umstände

- I. Wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder der Halle oder anderer akuter Umstände, die die Tennisschule nicht zu vertreten hat, können die Trainingszeiten an diesen Tagen variieren. Die Tennisschule bemüht sich stets, die Einheiten dennoch stattfinden zu lassen.
- II. Falls eine Trainingseinheit aufgrund der oben genannten Umstände auf der Außenanlage des Tennisvereins nicht möglich ist, kann ein geeigneter Ersatzort genutzt werden. Hierdurch entstehende Mehrkosten (z.B. zusätzliche Hallenmiete) tragen die Trainingsteilnehmer. Grundlage hierfür sind aufgeführten Sätze der Anlage 1. Die Abrechnung erfolgt mit Ende des jeweiligen Leistungszeitraums.
- III. Muss der Trainingsbetrieb längerfristig durch Umstände, die die Tennisschule nicht zu vertreten hat (z. B. behördliche Anordnungen, höhere Gewalt), eingestellt werden, bleibt der Honoraranspruch der Tennisschule für die Dauer von bis zu vier Wochen erhalten. Für ausgefallene Trainingseinheiten werden Ersatztermine zu einem geeigneten Zeitpunkt angeboten. Sollte eine vollständige Nachholung nicht möglich sein, kann die Tennisschule den Gegenwert in Form von Gutschriften oder Verrechnung mit künftigen Entgelten anrechnen.

§ 4 Abrechnung des Tennistrainings

- I. Das Trainingsentgelt ist dem aktuellen Trainingsangebot der Anlage 1 zu entnehmen und richtet sich nach der vereinbarten Trainingsstruktur gemäß § 2 dieses Vertrages. Eine Trainingseinheit dauert grundsätzlich 60 Minuten. Bei abweichender Dauer wird das Entgelt anteilig angepasst.
- II. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Teilnahme einzelner Trainingsteilnehmer. Zur besseren Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Trainingstermine erwartet die Tennisschule eine rechtzeitige Information, sollte ein Trainingsteilnehmer nicht oder verspätet zum vereinbarten Termin erscheinen können.
- III. Die Abrechnung eines Leistungszeitraums, der in der Regel einem Monat entspricht, erfolgt jeweils zu Beginn des Folgemonats per E-Mail-Rechnung. Das Entgelt ist ohne Abzüge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- IV. Die Tennisschule ist berechtigt, den Stundensatz einmal jährlich entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände anzupassen. Über die Anpassung wird der Trainingsteilnehmer rechtzeitig informiert.
- V. Für Training, das durch Verschulden der Tennisschule ausfällt, wird ein Ersatztermin angeboten. Ist ein solcher nicht möglich, entfällt die Zahlungspflicht.

§ 5 Beendigung des Trainingsvertrages:

- I. Eine Beendigung des Trainingsvertrages ist zweimal im Jahr jeweils zum Saisonende (30. April bzw. 14. September) möglich.
- II. Die Kündigung muss spätestens bis zum 01. März bzw. 14. Juni in Textform (z. B. per E-Mail) an die Tennisschule erfolgen.
Andernfalls verlängert sich die Trainingsanmeldung automatisch für die folgende Saison.
- III. In besonderen Härtefällen kann die Tennisschule im gegenseitigen Einvernehmen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung zustimmen.

§ 6 Haftungsausschluss:

- I. Die Teilnahme am Training erfolgt auf eigene Gefahr.
- II. Die Tennisschule haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Tennisschule auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- III. Für Wegeunfälle sowie für Schäden durch Dritte übernimmt die Tennisschule keine Haftung.
- IV. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und Hallenordnungen in dem jeweiligen Verein und kommerziellen Anlagen.

§ 7 Datenschutz:

- I. Die persönlichen Daten werden bei der Tennisschule elektronisch gespeichert. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.
Ausnahmen: Weiterleitung an den Vorstand des Tennisvereins zum Zwecke der Vereinsmitgliedschaft sowie ggf. an kommerzielle Tennishallen zur Buchung von Plätzen oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. Corona-Verordnungen). Nach Beendigung des Trainings ist die Tennisschule befugt, die Kundendaten für die Dauer von drei Jahren weiter für tennisschulinterne Zwecke aufzubewahren. Der Widerruf durch den Trainingsteilnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter ist jederzeit in Textform möglich.
- II. Die Tennisschule ist berechtigt, Fotos und Videos von Trainingsteilnehmern, Veranstaltungen o.Ä. auf ihrer Homepage und in sozialen Medien zu veröffentlichen. Trainingsteilnehmer, die dies nicht wünschen, teilen dies der Tennisschule bitte in Textform mit. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- III. Die Tennisschule verarbeitet personenbezogene Daten auch in ihren internen Systemen zur Organisation des Trainingsbetriebs, zur Rechnungsstellung, zur Kundenverwaltung sowie zur Kommunikation mit den Trainingsteilnehmern. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an Steuerberater oder IT-Dienstleister) oder eine gesetzliche Pflicht besteht. In diesen Fällen stellt die Tennisschule sicher, dass auch diese Dritten die geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten.

Garbsen, 13.09.2025


(Tennisschule)

(Trainingsteilnehmer)